

## **Satzung für den Verein „Hückelhovener Tafel e. V.“**

### § 1. Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Hückelhovener Tafel“. Er erhält nach der Eintragung in das zuständige Vereinsregister den Zusatz e. V.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erkelenz eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hückelhoven.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2. Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen zu versuchen, nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Bedarfs zu sammeln und bedürftigen Personen i. S. des § 53 Abgabenordnung und anderen Personen mit geringem Einkommen zuzuführen. Bei Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand nach Beratung mit einer von ihm benannten Vertrauensperson. Der Verein vermittelt bedürftige Personen mit besonderen Problemstellungen an kompetente Fachdienste weiter.

### § 3. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig i. S. des § 55 Abgabenordnung und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Gewinnanteile für die Mitglieder sowie sonstige Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind ausgeschlossen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4. Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder bilden den Verein im Sinne des BGB.
- (2) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (4) Ein Mitglied kann bis zum 15. eines Monats für das Ende des darauf folgenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.
- (5) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt haben. Mitglieder können außerdem ausgeschlossen werden, wenn sie sich mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand befinden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in § 2 genannten Bestrebungen und Aufgaben des Vereins in jeder Weise zu fördern und den im Rahmen dieser Satzung gefassten Beschlüssen nachzukommen.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Aufwendungen des Vereins von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliedsversammlung. Die Beiträge sind fällig zum 31.01. jedes Jahres.

## § 5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung (§ 6) und b) der Vorstand (§ 7).

## § 6. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Feststellung und Änderung der Satzung,
  - b) Aufstellung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins,
  - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - d) Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - e) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands,
  - f) Genehmigung der Jahresabrechnung,
  - g) Berufung zweier neutraler Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören,
  - h) Entlastung des Vorstands,
  - i) Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern,
  - j) Auflösung des Vereins.
- (2) Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt. Juristische Personen sind mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands vom/von der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in einmal jährlich im ersten Halbjahr einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen.
- (4) Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher an die Mitglieder versandt werden.
- (5) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim/bei der Vorsitzenden einzureichen und vom/von der Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser/diese auch verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in. Der/die Schriftführer/in oder ein/e vom/von der Versammlungsleiter/in bestimmte/r Vertreter/in führt das Protokoll.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen. Andere Satzungsänderungen sowie der Vereinsausschluss bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (9) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben und Auszählen der Stimmen. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung erfolgen.
- (10) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, damit die Mildtätigkeit und Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt sind.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere die Beschlüsse und die Anwesenheitsliste zu umfassen hat. Das

Protokoll ist vom/von der Schriftführer/in und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. Es kann beim Schriftführer eingesehen werden.

#### § 7. Vorstand

(1) Der auf zwei Jahre zu wählende Vorstand besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden,
2. dem/der 2. Vorsitzenden,
3. dem/der Schatzmeister/in,
4. dem/der Schriftführer/in und
5. drei Beisitzern.

Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde, längstens jedoch bis zum Ablauf von einem Jahr nach Schluss der jeweiligen Wahlperiode.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Gesamtvorstands zu Abs. 1, Nrn. 1., 2. und 3. Der Verein wird jeweils durch zwei von diesen Dreien vertreten.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung in jeweils getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (6) Die Verfügungsmacht der gesetzlichen Vertreter wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass sie Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000 € nur tätigen und über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nur dann verfügen dürfen, wenn die Mitgliederversammlung zuvor zugestimmt hat.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom zuständigen Finanzamt zur Aufrechterhaltung der Steuerbegünstigung oder vom zuständigen Vereinsregister zur Sicherstellung der Eintragungsfähigkeit gefordert werden.
- (8) Der Vorstand wird vom/von der 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Abwesenheit vom/von der 2. Vorsitzenden einberufen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.
- (10) Beschlüsse des Vorstands müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Darüber ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Für die Durchführung der Beschlüsse ist der/die Vorsitzende verantwortlich.

#### § 8. Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung eine/n oder mehrere Liquidatoren/innen mit einfacher Stimmenmehrheit, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden.
- (3) Das bei der Auflösung des Vereins oder nach dem Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen ist zu gleichen Teilen dem Diakonischen Werk der EKIR und dem Caritas-Verband in der Region Heinsberg zu übertragen. Diese haben das Restvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem bisherigen Vereinszweck am nächsten kommen.

Hückelhoven, den 9. Mai 2005